

4659 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 10. November 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 und das Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Durch die vorliegende Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz wird die Befreiung der dauernd angestellten Dienstnehmer der Z-Länderbank, der Bank-Austria Aktiengesellschaft, der Anteilsverwaltung-Zentralsparkasse und der Salzburger Sparkasse von der Arbeitslosenversicherungspflicht beseitigt. Weiters soll ein Arbeitsloser, der innerhalb eines Monats an einem oder mehreren Tagen vorübergehend eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit ausübt und daraus Einkünfte bezieht, die den 40fachen Wert des täglichen Arbeitslosengeldes - das sind ab 1.1.1994 S brutto 16.300,-- - übersteigen, für diesen Monat kein Arbeitslosengeld erhalten.

Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes erhalten Lehrbeauftragte derzeit für die Dauer der Semesterferien Arbeitslosengeld, auch wenn sie für dieselbe Zeit volle Bezahlung (Remuneration) erhalten und voll versicherungspflichtig sind. Dieser arbeitslosenversicherungsrechtliche Anspruch soll beseitigt werden.

Bei Einkommen aus selbständigen Arbeiten soll künftig kein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bestehen, wenn diese Selbständigen einen Umsatz erzielen, von dem 11,1% die Geringfügigkeitsgrenze nach dem ASVG übersteigen.

Bei Versagen des Krankengeldes nach dem ASVG wegen verschuldeten Raufhandel, Trunkenheit oder Mißbrauch von Suchtmittel wurde bisher das Arbeitslosengeld weiter gewährt. In Hinkunft soll das Arbeitslosengeld in diesen Fällen ruhen, wobei die soziale Absicherung der Angehörigen durch die Gewährung des halben Krankengeldes gemäß § 142 Abs. 2 ASVG sichergestellt ist.

Der Gesetzentwurf sieht auch eine Neugestaltung des Lohnklassenschemas in den oberen Lohnklassen sowie die Anfügung neuer Lohnklassen zwei Jahre nach Erhöhung der Höchstbeitragsgrundlagen vor.

Weiters soll klargestellt werden, daß die Gewährung von Arbeitslosengeld

bei in Ausbildung stehenden Personen nur dann in Betracht kommt, wenn es sich um Werkstudenten handelt und diese ihr Beschäftigungsverhältnis nicht selbst gelöst haben, um dem Studium obliegen zu können.

Der Gesetzentwurf sieht für die Jahre 1994, 95 und 96 Erhöhungen des Karenzurlaubgeldes vor, wobei diese Erhöhung im Jahre 1994 S 132,-- betragen wird. Gleichzeitig wird festgelegt, daß bei der Einkommensfeststellung des Ehepartners oder Lebensgefährten die außerordentlichen Freibeträge nach § 6 Abs. 4 der Notstandshilfeverordnung nicht zum Tragen kommen. Als Strafsanktion beim unberechtigten Bezug von Karenzurlaubsgeld ist ein 100%iger Zuschlag zum verursachten Schaden vorgesehen.

Die im gegenständlichen Gesetzesentwurf enthaltene Novelle zum Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz sieht vor, daß für Entgeltansprüche ausgenommen Abfertigung, Insolvenz-Ausfallgeld bis zur doppelten Höchstbeitragsgrundlage, für Abfertigung 100% bis zur Erreichung der einfachen Höchstbeitragsgrundlage und für den Teil zwischen der einfachen und doppelten Höchstbeitragsgrundlage 50% gewährt werden.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 16. November 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 11 16

Johanna Schicker
Berichterstatteerin

Hedda Kainz
Vorsitzende